

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/70/435-2022/187365

Dresden,
2. Dezember 2022

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/11214
Thema: Regelungen zu Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der Gewährung von KdU sowie Satzungen auf Grundlage des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch, Zweites Buch gelten gegenwärtig in den einzelnen Landkreisen?

Frage 2: Wie viele der in Frage 1 genannten Verwaltungsvorschriften der Landkreise sind nach Entscheidungen von Sozialgerichten nicht schlüssig und bedürfen einer Überarbeitung und wie ist der aktuelle Stand in diesen Landkreisen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Antworten sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping

Anlage

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Frage 1	Frage 2
Bautzen	<p>Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2021 die aktuelle Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung beschlossen.</p> <p>Die Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung ist am 1. September 2021 in Kraft getreten.</p>	<p>Es gibt zwei Urteile des Sozialgerichtes Dresden vom 5. Juli 2018, danach ist das Konzept des Landkreises Bautzen – im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts – schlüssig. Es gibt keine weiteren Urteile zum Schlüssigen Konzept.</p>
Erzgebirgskreis	<p>Im Erzgebirgskreis gilt die Richtlinie zur Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 16. April 2014 (KdU-Rili ERZ)</p>	<p>Die Richtlinie zur Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII vom 16.04.2014 (KdU-Rili ERZ) war bereits diverse Male Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen vor dem Sozialgericht Chemnitz. Im Ergebnis bestätigte bisher keine dieser Entscheidungen, dass die Richtlinie als nicht schlüssig zu betrachten ist.</p>
Görlitz	<p>Im Landkreis Görlitz gilt aktuell die Verwaltungsvorschrift des Landkreises Görlitz zu den Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB XII; diese ist zum 1. Februar 2021 in Kraft getreten.</p>	<p>Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat mit der Entscheidung vom 7. Oktober 2021 festgestellt, dass die Methode zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen schlüssig im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist. Der Streitgegenstand bezog sich auf das Konzept 2015, auf dessen Grundlage die Angemessenheit der Unterkunft festgestellt wurde. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.</p> <p>Für die Fortschreibung ab 2017 hatte das Sozialgericht Dresden bereits im September 2020 in erster Instanz festgestellt, dass die Angemessenheitsfeststellungen auf einem schlüssigen Konzept beruhen.</p>

		Die weiteren, regelmäßig im Turnus von zwei Jahren erfolgenden, Fortschreibungen legen die Angemessenheit auf der Grundlage der gerichtlich bestätigten Methode fest. Zwischenzeitlich ergangene gerichtliche Entscheidungen verweisen auf die Entscheidung des LSG.
Leipzig	<p>Der Landkreis Leipzig hat von der Satzungsermächtigung für die Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung keinen Gebrauch gemacht.</p> <p>Die Richtwerte für die Kosten der Unterkunft für die Leistungsbezieher nach dem SGB II und SGB XII werden turnusmäßig in den Kreistag eingebracht.</p> <p>Zur einheitlichen Rechtsanwendung gibt es entsprechende Fachanweisungen.</p>	Der Landkreis Leipzig verfügt über ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft. Dies wurde durch das LSG mehrfach bestätigt; zuletzt am 9. November 2021 (L 8 AS AS 1025/18). Eine Überarbeitung ist dementsprechend nicht erforderlich.
Meißen	Der Landkreis Meißen gewährt Kosten der Unterkunft für Leistungsberechtigte nach dem SGB II unter Zugrundelegung der Verwaltungsvorschrift zur Angemessenheit der Kosten für die Unterkunft (VwV KdU) nach dem SGB II für das Dezernat Soziales des Landkreises Meißen in der ab 1. August 2021 gültigen Fassung.	<p>Der Landkreis Meißen kann seit dem 1. August 2019 auf ein schlüssiges Konzept verweisen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Sozialgericht Dresden von einer grundsätzlichen Schlüssigkeit des Konzepts zur Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft ausgeht. Obergerichtliche Entscheidungen liegen dazu bisher nicht vor.</p> <p>Beim LSG sind derzeit zum schlüssigen Konzept sieben Berufungsverfahren bezüglich des Vergleichsraumes IV (Radebeul), sieben Berufungsverfahren bezüglich des Vergleichsraumes VI (Großenhainer Pflege) und drei Berufungsverfahren bezüglich des Vergleichsraumes II (Coswig/Meißen) anhängig. Die dort streitgegenständlichen Zeiträume liegen jedoch in den Jahren von 2012 bis 2016 und betreffen damit nicht die aktuelle Verwaltungsvorschrift.</p>

Mittelsachsen	Aktuell gilt seit dem 1. Januar 2021 die Richtlinie zur Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung in den Rechtskreisen gemäß SGB II und SGB XII vom 10. Dezember 2020.	Es gibt keine sozialgerichtliche Entscheidung, dass diese Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen nicht schlüssig sei.
Nordsachsen	Die aktuelle Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Regelung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II sowie gemäß der §§ 35, 42a SGB XII ist seit dem 1. April 2021 in Kraft.	Gegen die in Frage 1 genannte Richtlinie des Landkreises Nordsachsen sind Verfahren bei Sozialgerichten anhängig, jedoch ist noch keine sozialgerichtliche Entscheidung ergangen.
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat mit der Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Wohnflächenhöchstgrenzen sowie der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II und SGB XII vom 10. Januar 2022 eine aktuell gültige Verwaltungsvorschrift im Sinne des SGB II.	Eine Beanstandung der unter Frage 1 bezeichneten Verwaltungsvorschrift durch Sozialgerichte liegt nicht vor.
Vogtlandkreis	Richtlinie Leistungen für Bedarfe der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII des Vogtlandkreises ab 1. Januar .2019 – Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten im Vogtlandkreis	Es liegt aktuell keine Entscheidung des Sozialgerichtes vor, dass das Konzept des Vogtlandkreises nicht schlüssig sei.
Zwickau	Verwaltungsvorschrift des Landkreises Zwickau über die Festsetzung der Höhe angemessener Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II und SGB XII vom 22. Juni 2022; Verwaltungsvorschrift des Landkreises Zwickau zur einheitlichen Gewährung von Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach SGB II und SGB XII vom 30. Juni 2022	Das Konzept des Landkreises Zwickau zur Ermittlung und Festsetzung der Höhe angemessener Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II und SGB XII wird ab dem Stand 1. Juli 2014 in Sozialgerichtsentscheidungen als schlüssiges Konzept anerkannt.

<p>Stadt Chemnitz</p>	<p>Die Stadt Chemnitz hat von der Satzungsermächtigung für die Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 9a des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches keinen Gebrauch gemacht.</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat die Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II und SGB XII (Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie) zuletzt am 6. April 2022 beschlossen.</p>	<p>Die Stadt Chemnitz hat die Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie auf der Grundlage eines schlüssigen Konzepts nach den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes erstellt (Grundsatzurteile vom 22.09.2009, Az.: B 4 AS 18/09 R, und vom 17.12.2009, Az.: B 4 AS 27/09 R).</p> <p>Die Schlüssigkeit des Konzepts ist von den Sozialgerichten in der 1. und 2. Instanz bestätigt worden.</p>
<p>Landeshauptstadt Dresden</p>	<p>In der Landeshauptstadt Dresden gilt die mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft getretene „Dienstanweisung für die Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung“.</p>	<p>Gerichtsentscheide, die eine Überarbeitung der Dienstanweisung erfordern, liegen aktuell nicht vor.</p>
<p>Stadt Leipzig</p>	<p>In der Stadt Leipzig gilt für die Gewährung der Kosten der Unterkunft und Heizung die Verwaltungsrichtlinie vom 19. Mai 2021 (VII-Ifo-02771-DS-01). Die darin enthaltenen Richtwerte wurden anhand des Verbraucherpreisindex Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe (CC13-04 - Veränderungsrate zum Vorjahresmonat in %) zum 1. Oktober 2022 fortgeschrieben.</p>	<p>Die verschiedenen Kammern des Sozialgerichtes Leipzig, die mit Entscheidungen zu der Verwaltungsvorschrift befasst sind, vertreten keine einheitliche Auffassung bezüglich der Schlüssigkeit der Herleitung der Stadt Leipzig. Seit mehreren Jahren ist eine Hauptsacheentscheidung beim LSG anhängig.</p>